

# 12. Runder Tisch Artenschutz

-

## Rechtsprechungsüberblick zur Artenschutzprüfung bei WEA

Jan Sereda-Weidner, Ref. iur., LL.M.  
Lehrbeauftragter für Naturschutzrecht  
Universität Kassel  
Lehrbeauftragter für Umweltrecht  
Hochschule Fulda

# Agenda

- Fragestellung und Problemaufriss
- Rechtsrahmen
- BNatSchG-Novelle 2022
- Vereinfachung und verbleibende Probleme
- Fazit

# Fragestellung und Problemaufriss

- BNatSchG-Novelle 2022: „bundeseinheitliche Standards für artenschutzrechtliche Prüfung“ bei der Genehmigung von WEA (BT-Drs. 20/2354, S. 1)
- Ziel: zügiger Ausbau der Windenergie (BT-Drs. 20/2354, S. 1)
- Instrument: Vereinfachung und damit Beschleunigung der Genehmigungsverfahren durch Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. BT-Drs. 20/2354, S. 1)
- Fragestellung: Hat die BNatSchG-Novelle 2022 ihr Ziel erreicht?
- Voraussetzung: Klärung der Rechtsfragen durch die BNatSchG-Novelle 2022

# Rechtsrahmen

- Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG: Schutz wild lebender Tierarten vor Beeinträchtigungen des Menschen
- Geschützte Tierarten: insbesondere alle europäischen Vogelarten
- Verbotshandlungen: Tötung und erhebliche Störung sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Privilegierung bestimmter Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG
- Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
- Durchsetzung: Zulassungskontrollen (§§ 4 ff. BImSchG) sowie behördliche Ermächtigungen (§ 3 Abs. 2 BNatSchG, §§ 20f. BImSchG)

# Rechtsrahmen

- Ermittlung: Welche Vogelarten sind wie zu erfassen?
- Keine konkrete Regelung in den VwVfG der Bundesländer, dem BImSchG oder dem BNatSchG
- Konkretisierung durch die Rsp. des BVerwG: Erfassung der im Vorhabenbereich vorhandenen Tierarten durch Begehung vor Ort (Regelfall), ergänzend Auswertung vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur; bei verbleibenden Lücken „worst-case-Annahme“ zulässig
- Weitere Konkretisierungen: Verwaltungsvorschriften, Leitfäden und Fachkonvention
- Problem: Bindungswirkung im Einzelfall umstritten, i.d.R. ist Abweichung zulässig, sofern fachlich vertretbar begründet

# Rechtsrahmen

- Bewertung: Wie sind die Beeinträchtigung der Vogelarten durch WEA rechtlich zu bewerten?
- Problem: Anwendung der Zugriffsverbote setzt naturschutzfachlichen Wissen voraus
- Bsp.: Meideverhalten bei Vogelarten
- Weitere Konkretisierung: Verwaltungsvorschriften, Leitfäden und Fachkonvention
- Problem: Bindungswirkung im Einzelfall umstritten, i.d.R. ist Abweichung zulässig, sofern fachlich vertretbar begründet

# BNatSchG-Novelle 2022

- „bundeseinheitliche Standards“ für Ermittlung und Bewertung
- Bindungswirkung der Behörden und Gerichte (Art. 20 Abs. 3 GG)
- Entlastung der Genehmigungs- und Gerichtsverfahren von der Frage nach dem fachlichen Stand
- Bsp. zur Ermittlung: Liste mit kollisionsgefährdeten Vogelarten (Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)
- Bsp. zur Bewertung: Abstände zwischen Brutplatz und WEA als Methode zur Bewertung von Tötungsrisiken (§ 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG)

# Vereinfachung aufgrund gesetzlicher Regelung

- Liste mit kollisionsgefährdeten Brutvogelarten abschließend?
- nach Willen des Gesetzgebers (+), vgl. BT-Drs. 20/2354, S. 25
- Unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung ebenso:  
OVG Nordrhein-Westfalen (2022, 2024), VGH Bayern (2024), OVG Thüringen (2024), OVG Rheinland-Pfalz (2024)
- noch nicht entscheiden: Vogelart nach wissenschaftlichem Stand kollisionsgefährdet, aber nicht auf der Liste ? (str.)
- Bewertung nicht kollisionsgefährdet vertretbar: Mäusebussard, Schwarzstorch, Raubwürger

# Vereinfachung aufgrund gesetzlicher Regelung

- Trifft § 45b BNatSchG eine abschließende Regelung über die Schutzmaßnahmen und deren Wirksamkeit?
- keine Ausführungen in der Gesetzesbegründung, dafür könnte das Regelungsziel sprechen
- nach Ansicht VGH Hessen (2024) und OVG Nordrhein-Westfalen (2023) inbs. zur Abschaltung bei Mahd (-), Argument „insbesondere“ im Gesetzestext
- Abweichung von Anforderungen in Anlage 1 Abschnitt 2 zulässig, sofern fachliche vertretbar
- Im Übrigen: Wirksamkeit der Anforderungen in Anlage 1 Abschnitt 2 sind zudem „einzelfallbezogen festzustellen“ (VGH Hessen 2024, OVG Rheinland-Pfalz 2024)

# Keine Vereinfachung aufgrund neuer Fragestellungen

- Auslegung Begriff „hügelig“ bei der Bewertung des Tötungsrisikos des Uhus (Abschnitt 1 Anlage 1)?
  - Nach OVG Rheinland-Pfalz (2024) ist Topografie am Vorhabenstandort maßgeblich
- Widerlegung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos innerhalb des zentralen Prüfbereiches mittels HPA (§ 45b Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG)?
  - Nach VGH Baden-Württemberg (2024) nur Vertretbarkeitskontrolle
- Vorkommen von Großvögeln bei Mahd Ansammlung?
  - Nach OVG Berlin-Brandenburg (2024) nein

# Keine Vereinfachung wegen fehlender Regelung

- Keine Standardisierung der Prüfung bei Kollisionsrisiken von Zugvogelarten
  - Nach Willen des Gesetzgebers keine Anwendung von § 45b BNatSchG, vgl. BT-Drs. 20/2354, S. 25.
- Feststellung der Kollisionsgefährdung, Ermittlung des fachlichen Standes unter Auswertung VwV, Leitfäden, Fachkonventionen
  - Problem: Unterschiedliche Bewertung der Kollisionsgefährdung (z.B. OVG Saarland und OVG Rheinland-Pfalz zum Kranich)
- Methodik zur Bewertung der Kollisionsrisiken, Ermittlung des fachlichen Standes unter Auswertung VwV, Leitfäden, Fachkonventionen
  - Problem: Gerichte bewerten fachlichen Stand der Methodik abweichend von den Leitfäden (OVG Mecklenburg-Vorpommern zur AAB-WEA, Teil Vögel)

# Keine Vereinfachung wegen fehlender Regelung

- Keine Standardisierung bei der Prüfung des Störungsverbot
  - Feststellung des Störempfindlichkeit, Ermittlung des fachlichen Standes unter Auswertung VwV, Leitfäden, Fachkonventionen
  - Störempfindlichkeit: Schwarzstorch gegenüber Betrieb, aber nicht Anlage; Raubwürger weder gegenüber Betrieb noch Anlage, aber baubedingte Beeinträchtigungen
- Keine umfassende Standardisierung der Ermittlung
  - Verwertbarkeit von Daten? Nach VGH Baden-Württemberg (2024) circa 5 Jahre, Wille des Gesetzgebers in § 6 WindBG erkennbar
  - Kartierung und Darstellung nicht planungsrelevanter Arten? Nach VGH Baden-Württemberg (2025) nicht erforderlich

# Fazit

- Fragestellung: Hat die BNatSchG-Novelle 2022 ihr Ziel erreicht?
- Voraussetzung: Klärung der Rechtsfragen durch die BNatSchG-Novelle 2022
- Ergebnis:
  - Positiv: Wesentliche Fragen der Ermittlung und Bewertung bei der Prüfung von Tötungsrisiken bei Brutvogelarten geklärt, verbleibende und neue Fragen treten hinter Standardisierung zurück
  - Negativ: Fehlende Standardisierung der Kollisionsrisiken bei Zugvögeln und generell beim Störungsverbot
  - Insgesamt: positives Fazit, denn fehlende Standardisierung gleicht Expertise der Behörden und Gerichte mit naturschutzfachlichen Fragestellungen auf, deutliche Rationalisierung erkennbar

# Entscheidungsregister

- OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 24.8.2023 – 22 D 201/22.AK
- OVG Saarland, Urt. v. 7.3.2024 – 2 C 253/22
- OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 27.3.2024 – OVG 7 S 2/24
- OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 12.6.2024 – 8 C 11223/22.OVG
- VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 18.6.2024 – 10 S 1546/23
- OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 26.6.2024 –  
5 K 341/21 OVG
- VGH Bayern, Beschl. v. 4.7.2024 – 22 A 23.40049

# Entscheidungsregister

- VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 17.7.2024 – 10 S 1396/23
- OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20.8.2024 – 1 C 10923/22.OVG
- OVG Niedersachsen, Urt. v. 10.9.2024 – 12 KS 34/22
- OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 6.9.2024 – 22 D 106/23.AK
- OVG Thüringen, Urt. v. 4.10.2024 – 5 KO 776/21
- VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 21.2.2025 – 14 S 433/23